

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Mehrsamteile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 247

Diez, Dienstag, den 22. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde-
und Verkaufspflicht von Lederabfällen.**

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813) des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindungen mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),
- d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Verart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falspäne, Blanchierpäne und Fräshaut, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Verteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle: von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen (sowie sonstige Altleiderabfälle¹⁾, d. h. Lederabfälle, die durch Verlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind

¹⁾ Altleiderabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleider und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Ledertreibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Ledertreibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzkohlengesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:

- a) in den zugelassenen²⁾ Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
- b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.

2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:

die Entfettung fetthaltiger Blanchierpäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet³⁾ und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W. 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W. 66, Leipziger Straße 123 a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

²⁾ Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzsohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

³⁾ Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Uebernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe⁴⁾;
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen⁵⁾ und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;

4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

⁴⁾ Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

⁵⁾ Ueber Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

§ 6.

Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt.⁶⁾

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordruck einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

⁶⁾ Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7, Ziffer 2, für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisminderung von 20 vom Hundert eintritt.

§ 7.

Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

(Schluß folgt.)

M. 7358.

Diez, den 15. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Becheln, Berghausen, Bremberg, Dausenau, Dornholzhäusen, Ebertshausen, Elzighofen, Eppenrod, Flacht, Freindiez, Geisig, Güdingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hümberg, Holzappel, Horhausen, Kaltenholzhäusen, Kagenelnbogen, Klingelbach, Kirdorf, Langenscheid, Lohrheim, Mittelfischbach, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Obernhof, Rettel, Roth, Schanenburg, Schiesheim, Schönbörn, Sulzbach, Wasenbach, Zimmerbach.

Meine Bekanntmachung vom 29. August d. Js. — M. 6345 — (Kreisbl. Nr. 205) — betr. Einziehung und Enteignung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer usw. bringe ich wiederholt in Erinnerung und erwarte schleunigste Berichterstattung.

Der Königl. Landrat.

Hön.